

Anlage 9 zum Sachstandsbericht über die Anregungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2014/202)

Einwender: Gemeinde Glandorf

Stellungnahme vom: 12.11.2014

Anregung:

Mit Schreiben vom 13.10.2014 bitten Sie um Stellungnahme der Gemeinde Glandorf zu dem oben bezeichneten Verfahren.

Dazu ist aus Sicht der Gemeinde nachfolgendes anzumerken:

Die Gemeinde Glandorf befindet sich derzeit selbst im Verfahren zur Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans. Ziel dieser Änderung ist die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Glandorf. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ist erfolgt; die Planunterlagen für die Offenlage werden derzeit erstellt.

Im Zuge dieser Planungen wurden durch die Gemeinde Glandorf Potentialflächen für die Nutzung der Windenergie ermittelt. Die Ermittlung dieser Potentialflächen orientiert sich dabei an den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), Teilfortschreibung 2013 "Energie".

Von besonderer Bedeutung sind in dem RROP die Abstandswerte zwischen den Windvorrangflächen sowohl zu den Wohnnutzungen im Außenbereich als auch zu den Siedlungsgebieten. Hier legt das RROP nach Berücksichtigung der sog. "harten" und "weichen" Tabuzonen einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnhäusern im Außenbereich und 1.000 m zu Wohnbauflächen zugrunde (s. beigefügten Auszug aus dem RROP, Teilfortschreibung 2013 "Energie", in Anlage beigefügt).

Bei Durchsicht der mir zur Verfügung gestellten Unterlagen habe ich festgestellt, dass die von Ihnen ermittelten "harten" und festgesetzten "weichen" Tabuzonen deutlich verminderte Abstandswerte gegenüber dem RROP und dem Vorentwurf des FNP der Gemeinde vorsehen. So sieht der Vorentwurf für den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" Mindestabstände zu Wohnsiedlungsbereichen zwischen 600 und 800 m (je nach Baugebietstyp) und zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 450 m vor.

Die Prüfung des zur Verfügung gestellten Kartenmaterials hat ergeben, dass der Abstand von der Zone "N0 2" zu den Wohnhäusern „Schnaatweg 10, 49219 Glandorf" und „Merscher Weg 5, 49219 Glandorf" wahrscheinlich nicht mehr, ggf. sogar weniger als 450 m beträgt. Da die Gemeinde Glandorf selbst für die Bürger auf ihrem Gebiet im Außenbereich unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem RROP einen Abstand von 500 m angesetzt und diesen auch auf die Wohnhäuser im angrenzenden Nordrhein-Westfalen übertragen hat, sollte im vorliegenden Fall der Abstand zwischen der Zone „N02" und den vorbezeichneten Wohnhäusern entsprechend auf mindestens 500 m vergrößert werden. Eine Entfernung von 450 m dürfte im vorliegenden Fall nicht ausreichen, da heutige Windenergieanlagen eine Höhe von bis zu 200 m haben und der Abstand zur WEA zu den Wohnhäusern nur etwas mehr als der zweifachen Gesamthöhe der Anlage entsprechen würde.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen wird angeregt, grundsätzlich die Abstände zwischen den Zonen und den Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. Siedlungsbereichen der Gemeinde Glandorf zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird aus Sicht der Gemeinde Glandorf für erforderlich erachtet.

Abwägung:

Die Abwägung wird derzeit erarbeitet und nachgereicht.